



# Info: Beiträge für Frequenzuteilungen

„Beiträge“ zu zahlen ist fast jeder von uns gewohnt, beispielsweise kommunale Beiträge oder Beiträge an Interessenvertretungen. Mit Hilfe dieser Beiträge sind Institutionen in der Lage, eine Leistung oder Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die der Gesamtheit der Nutzer bzw. Mitglieder zu Gute kommt.

Die Bundesnetzagentur erbringt auf Grund gesetzlicher Regelungen Leistungen, die ebenfalls über Beiträge finanziert werden. Auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören dazu beispielsweise „Frequenzplanung“, „Frequenzkoordinierung“, „Harmonisierung“ und „Normung“, auf der Grundlage des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) gehören dazu beispielsweise „Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit“ und „Maßnahmen im Rahmen der Geräteüberprüfung“.

Die genannten Aufgaben und Leistungen bestehen nicht aus einmaligen, zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Aktivitäten, die konkret einem Nutzer zugerechnet werden können. Vielmehr kommen sie auf Dauer der Gesamtheit der Frequenznutzer zu Gute.

Beiträge unterscheiden sich daher von Gebühren, die für einmalige, einem Nutzer konkret zurechenbare Leistungen erhoben werden. Das Nähere über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze, die Beitragskalkulation und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise ist in der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) geregelt.

Inhaber von Frequenzuteilungen erhalten somit im Regelfall Abgabenbescheide für:

- **Gebühren** (für *einmalige* Leistungen der Bundesnetzagentur, die konkret einem Nutzer zuzuordnen sind) und
- **jährliche Beiträge** (für wiederkehrende Leistungen der Bundesnetzagentur, die der Gesamtheit der Nutzer zu Gute kommen).

Gebühren sind leicht zuzuordnen und nachvollziehbar. Bei Beiträgen ist dies etwas schwieriger. Das hat in der Vergangenheit auch dazu geführt, dass Widersprüche und Klagen gegen das Erheben von Beiträgen u.a. durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) geklärt werden mussten. Das BVerwG bestätigte eindeutig den Anspruch auf diese wiederkehrenden Beiträge unter Berücksichtigung (Abzug) eines „Selbstbehaltes des Staates“ für das Interesse der Allgemeinheit an der Erfüllung der Aufgaben.

Die rechtliche Besonderheit des Beitrags gegenüber den Gebühren liegt in Folgendem:

- für die Erhebung genügt die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Tätigkeiten,
- die beitragsrelevanten Tätigkeiten und der damit verbundene Vorteil müssen nicht konkret einem einzelnen Nutzer zugeordnet werden.

## Wie entsteht die Beitragspflicht und wie lange besteht diese?

Die Beitragspflicht knüpft an eine Frequenzuteilung an, sie wird für jedes Jahr ausgelöst, in dem die Frequenzuteilung besteht. Besteht eine Zuteilung nur für einen Teil des Jahres, werden die Beiträge nach Monaten abgerechnet. Auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an. Auch fällt die Beitragspflicht für zurück liegende Zeiträume nicht weg, weil die Frequenzuteilung ggf. zwischenzeitlich erloschen ist. Ausschlaggebend ist alleine die Dauer der Frequenzuteilung im betreffenden Beitragsjahr.

## Wie werden die Beitragssätze ermittelt?

Die Bundesnetzagentur betreibt seit vielen Jahren eine moderne Kosten- und Leistungsrechnung, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, in welchen Bereichen welche Kosten entstanden sind. Dadurch wird sichergestellt, dass auch nur die tatsächlich anzusetzenden Kosten in die Berechnung der Beiträge einfließen.

Die Berechnung der Beitragssätze erfolgt, vereinfacht dargestellt, in folgenden Schritten:

- Die Kosten werden pro Beitragsjahr für jede Nutzergruppe ermittelt.
- Der Selbstbehalt des Staates wird von den ermittelten Kosten abgezogen.
- Die verbleibenden Kosten werden innerhalb der Nutzergruppen auf die einzelnen Zuteilungsinhaber umgelegt. Dies erfolgt an Hand der Anzahl der sog. Bezugseinheiten (z. B. Netz, Frequenz, Sendefunkanlage).

## Aus welchem Grund können die Beitragssätze von Jahr zu Jahr schwanken?

Die Kosten für eine Nutzergruppe hängen von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise dem Störungsaufkommen im betrachteten Jahr. Wegen dieser veränderlichen Größen sind die Kosten nicht konstant, sie können sowohl höher als auch niedriger als in einem vorangegangenen Jahr ausfallen. Aus diesem Grund sind auch die aus den Kosten ermittelten Beitragssätze Schwankungen unterworfen.

## Weshalb werden Beiträge erst nachträglich erhoben?

Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze ist der beitragsfähige Aufwand in einem Kalenderjahr. Damit ergibt sich automatisch, dass Beitragssätze nur rückwirkend ermittelt werden können. Nachdem die Beitragssätze für ein zurückliegendes Jahr ermittelt wurden, müssen

diese in die Frequenzschutzbeitragsverordnung eingebracht und veröffentlicht werden.

Aus den genannten Gründen können Beiträge auch zukünftig nur rückwirkend erhoben werden. Die Bundesnetzagentur hat das Ziel, den Zeitraum zwischen einem Beitragsjahr und dem Erhebungszeitpunkt möglichst kurz zu halten.

## Wie errechnen sich meine persönlichen Beiträge?

Die an Hand der Kosten ermittelten und in der FSBeitrV ausgewiesenen Beitragssätze sind die Grundlage für die Bemessung und Festsetzung der individuellen Beiträge. Daneben werden berücksichtigt:

- der Zeitraum, in dem die betroffene Frequenzuteilung innerhalb des betrachteten Beitragsjahres bestand sowie
- die Zahl der maßgeblichen Bezugseinheiten.

Auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an.

## Ich besitze/benutze die Funkanlagen bzw. Frequenzen doch schon lange nicht mehr!

Die Beitragspflicht besteht für die komplette Dauer der Frequenzuteilung. Auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an. Wenn Sie Ihre Frequenzuteilung nicht mehr benötigen, können Sie auf diese verzichten. Ein rückwirkender Verzicht ist allerdings nicht möglich.

## Ich benötige einen Beleg nach den Vorgaben des Steuerrechts!

Die Bundesnetzagentur erhebt Gebühren und Beiträge für die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die ihr auf Grund gesetzlicher Normen übertragen worden sind. Eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist somit nicht gegeben. Die Gebühren und Beiträge werden durch Bescheide festgesetzt, die keine Rechnungen im Sinne des Steuerrechts sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

## Welche Rechte habe ich, wenn ich mit den Bescheiden nicht einverstanden bin?

Jeder Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser ist aufgeführt, wo und in welcher Form Einwände vorgebracht werden können. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, bleiben Sie zur rechtzeitigen Zahlung der Beiträge verpflichtet, da der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.